

- sowie Flugzeuge aller Art, spezifische Kriegskemikalien und -gase, ohne sich aber darauf zu beschränken;
2. Seeschiffe (kleine Fischereiboote nicht eingeschlossen) ;
 3. Magnesium;
 4. Rohaluminium und Aluminate für die Aluminiumerzeugung;
 5. Beryllium;
 6. Vanadium;
 7. radioaktive Stoffe; •
 8. Wasserstoffsperoxyd über 50%;
 9. Funkausrüstung;
 10. schwere Traktoren (über die Leistungskapazität, die von der Alliierten Kontrollbehörde festgesetzt wurde);
 11. schwere Werkzeugmaschinen in Ausmaßen und Typen, die von der Alliierten Kontrollbehörde verboten wurden.
- B. Die Erzeugung folgender Produkte wird gestattet, solange keine genügende Einfuhr und deren Bezahlung möglich sein wird:
1. Synthetischer Brennstoff und synthetische Öle;
 2. synthetischer Gummi;
 3. Kugel-, Rollen- und Kegellager.
- C. Die Erzeugung des synthetischen Ammoniaks wird so lange gestattet werden, bis eine Ausfuhr für die Bezahlung der erforderlichen Einfuhr von Stickstoff sowie für die übrige notwendige Einfuhr gefunden sein wird.
- Solange die Erzeugung des synthetischen Ammoniaks nicht verboten ist, wird sie auf die für die Befriedigung des Friedensbedarfs Deutschlands notwendige Menge beschränkt werden.

Tabelle 2

Stand der Industrie

2. Industriezweige, für die ein Stand der Industrie für das Jahr 1949 **nicht** festgesetzt wird und die sich im Rahmen der vorhandenen materiellen und finanziellen Hilfsquellen frei entwickeln können

Serie	Industrie
1	Bauwesen und Baumaterialien (außer Zement)
2	Holzbearbeitende und Möbelindustrie
3	Erzeugung von Flach- und Flaschenglas sowie Glas für die Hauswirtschaft
4	Keramische Industrie
5	Fahrradfabrikation
6	Fabrikation von Motorrädern mit einem Zylinderinhalt unter 60 ccm
7	Kaligewinnung